

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mwana wange – Verein zur Förderung von Schulkindern in Uganda e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle unter der Nummer VR 2149 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Halle / Saale.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll Kindern, die in Uganda in Armut leben, eine langfristige und kontinuierliche Unterstützung zur Schulausbildung zuteil werden. Ferner werden Projekte zur Verbesserung der medizinischen Versorgung, der Verbesserung der Situation armer Menschen und der sozialen Struktur in Uganda sowie Hilfestellungen zur Berufsausbildung unterstützt. Diese Unterstützung wird auf der Grundlage von Förderverträgen insbesondere durch regelmäßige Übernahme von Schulgeld realisiert. Die Verwirklichung des Satzungszwecks wird insbesondere durch die Sammlung von Spenden, die Inanspruchnahme öffentlicher zweckgebundener Mittel, die Durchführung von Aktionen und einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit angestrebt. Zur Erreichung dieses Zieles arbeitet der Förderverein mit der „Generous Maria Foundation“ mit dem Sitz in Masaka, Uganda zusammen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder müssen sich aktiv für die Ziele des e.V. und deren Verwirklichung nach Maßgabe der getroffenen Richtlinien einsetzen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einzutreten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied muß die Möglichkeit erhalten, dazu von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitsberichtes
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Veränderung des Aufgabenprofils des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefaßten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt worden sind, sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom

Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Er wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt, spätestens jedoch in der nach Ablauf dieser Frist folgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind die laufende Geschäftsführung, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Realisierung der Beschlüsse. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Ziele des Vereins und die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Spendengelder. Ihm obliegt die Kassenführung.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde „St. Franziskus und St. Elisabeth“ in 06110 Halle, Mauerstraße 13 mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Die Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 10.01.2003 beschlossen und im März 2003 entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes abgeändert.

Diese Satzung wurde am 12.06.2007 per Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.